Wien Donnerstag den 29. März 1877. X. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die neue Verwaltungs-Organisation in Sachsen *).

Am 15. October 1874 ist im Königreiche Sachsen eine neue Organisation der Verwaltungsbehörden, basirt auf der Theilnahme des Laienelements an den Geschäften der Staatsverwaltung und auf der Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeindebehörden in Kraft getreten.

Bis zum 15. October 1874 waren Justiz und Verwaltung in der unteren Instanz noch nicht getrennt, eine Ausnahme hiervon bildeten nur die Städte, in welchen die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 galt, und welche nicht bei ihren den Landgemeinden mehr gleichenden Verhältnissen auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1838, die Anwendung der Landgemeinde-Ordnung auf kleinere Städte betr., die Landgemeinde-Ordnung angenommen, die den Ortsverhältnissen nicht entsprechenden Bestimmungen derselben aber nach Maßgabe der Städteordnung durch Ortsstatut abgeändert hatten. Von den 142 Städten Sachsens waren es nur 31, welche sich für die modificirte Landgemeinde-Ordnung entschieden und damit unter das Gerichtsamt als Gemeindeobrigkeit sich gestellt hatten. In den übrigen 111 Städten lag die Verwaltung in den Händen der Gemeindebehörde, des Stadtraths, soweit nicht durch besondere Regulative in einzelnen Städten die Polizeipflege auf das Gerichtsamt übertragen war. Abgesehen von diesen vereinzelten Fällen war die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den größeren und mittleren Städten vollständig durchgeführt, während außerdem im ganzen Lande Justiz und Verwaltung in einer Hand lag; die Gerichtsämter waren sowohl Justiz- als auch Verwaltungsbehörden.

*) Nach einem Aufsatze des Amtshauptmanns v. Bosse in der „Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Praxis auf dem Gebiete des deutschen öff. Rechts". III. Band, 1. Heft.

Seit dem 15. October 1874 fungiren die Gerichtsämter lediglich noch als Justizbehörden, während ihre Zuständigkeit in Verwaltungssachen zum Theil auf die Gemeindebehörden, in der Hauptsache aber auf die Amtshauptmannschaften übergegangen ist. Das ganze Land ist, mit Ausnahme der drei Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind und jede für sich einen Verwaltungsbezirk bilden, und mit Ausnahme der Schönburg'schen Receßherrschaften in 25 amtshauptmannschaftliche Bezirke eingetheilt. Die Einwohnerzahl dieser Bezirke variirt zwischen 48.596 (Amtshauptmannschaft Oelsnitz) und 153.037 Einwohnern (Amtshauptmannschaft Zwickau), und der Flächenraum zwischen $413_{,16}$ (Amtshauptmannschaft Flöha) und $925_{,59}$ Qu.-Kilometern (Amtshauptmannschaft Pirna).

Das Personal der Amtshauptmannschaften besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), einem oder mehreren, je nach dem Geschäftsumfange, ihm beigegebenen juristischen Hilfsarbeitern (Regierungsassessoren, Bezirksassessoren) und einer Anzahl von Expedienten (3 bis 6), von denen der erste den Titel „Canzleisecretair" führt. In 4 amtshauptmännischen Bezirken ist noch außerhalb des Sitzes der Amtshauptmannschaft ein delegirter Beamter der letzteren (Regierungsassessor) behufs der unmittelbaren Erledigung gewisser Geschäfte stationirt.

Die Erledigung der Geschäfte bei den Amtshauptmannschaften ist theils eine bureaukratische, theils eine collegialische. Zur collegialischen Geschäftserledigung ist jeder Amtshauptmannschaft ein aus acht Mitgliedern bestehender Bezirksausschuß beigeordnet, welcher außerdem auch noch den Beruf hat, die Amtshauptmannschaft in der Ausübung der an sich ihrer alleinigen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vorbehaltenen Dienstzweige durch seinen Beirath zu unterstützen. Die Bezirks-Ausschußmitglieder, deren Amt ein Ehrenamt ist, werden von der Bezirksversammlung aus der Mitte der Bezirksbevölkerung gewählt. Die Bezirksversammlungen bilden die Wahlkörper für die Mitglieder der Bezirks- und der später noch zu erwähnenden Kreisausschüsse und sind gleichzeitig auch Verwaltungskörper mit vorzugsweise wirthschaftlichen Functionen. Die Bezirksversammlung, welche sich auf Bezirkstagen versammelt, vertritt den Bezirksverband. Jede Amtshauptmannschaft bildet einen solchen Verband. Die Mitglieder der Bezirksversammlung, welche aus mindestens 24 Mitgliedern außer dem Amtshauptmann des Bezirks besteht, — in Bezirken von mehr als 50.000 Einwohnern treten für jede, diese Zahl übersteigende Vollzahl von 10.000 Einwohnern drei Abgeordnete hinzu — werden zu $^1/_3$ von den Höchstbesteuerten und zu $^2/_3$ von den im Bezirke gelegenen Städten und Landgemeinden gewählt.

Zu den Höchstbesteuerten gehören diejenigen, welche im Bezirke an directen Staatssteuern den Betrag von mindestens 300 Mark entrichten. Sollte jedoch die Gesammtheit der Höchstbesteuerten in einem Bezirke nicht das Vierfache der Zahl der auf diese Classe entfallenden

Vertreter erreichen, so wird der Wahlkörper bis zu ersterem Betrage durch diejenigen, welche die nächsthöchsten Steuerbeträge entrichten, ergänzt. Treffen an letzter Stelle mehrere Gleichbesteuerte zusammen, so treten sie sämmtlich als Wähler ein. In der Classe der Höchstbesteuerten sind auch die juristischen Personen wahlberechtigt, mit Ausnahme der politischen Gemeinden.

Die Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten erfolgt durch directe Wahl. Dasselbe gilt von den Städten, auf welche nach ihrer Einwohnerzahl wenigstens ein Abgeordneter entfällt. Die Wahl wird von den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehungsweise da, wo der Dualismus beseitigt ist, von den Mitgliedern der Stadtgemeinderäthe, unter Leitung des Bürgermeisters, vollzogen. Im Uebrigen aber ist die Wahl eine indirecte. Sind mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt, so erfolgt die Wahl durch Wahlmänner, welche von den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehungsweise von den Mitgliedern der Stadtgemeinderäthe gewählt werden. Die Zahl der Wahlmänner darf nicht unter 15 und nicht über 25 betragen und wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Städte vertheilt. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden wird durch die Gemeindevorstände der im Wahlbezirke gelegenen Gemeinden und diejenigen Besitzer selbstständiger Güter bewirkt, welche nicht unter den Höchstbesteuerten stimmberechtigt sind. Größeren Gemeinden wird eine ihrer Bedeutung entsprechende Verstärkung ihres Einflusses dadurch gewährt, daß für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern außer dem Gemeindevorstande ein von dem Gemeinderathe gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zutritt. In gleicher Weise wird weiter für jede Vollzahl von 1000 Einwohnern über 1000 ein zweiter, dritter u. s. w. Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen zur Bezirksversammlung sind im Allgemeinen nur selbstständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind. Die Wahl zum Abgeordneten der Städte setzt den Besitz des Bürgerrechts in einer im Bezirke gelegenen Stadt voraus, und als Abgeordneter der Landgemeinden ist jedes Gemeindemitglied und jeder Besitzer eines selbstständigen Gutes in dem betreffenden Wahlkreise wählbar. Als Abgeordneter der Höchstbesteuerten endlich ist jeder wählbar, welchem im Wahlverbande der Höchstbesteuerten das Stimmrecht zusteht.

Die Bezirksversammlungen sind bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse nicht auf die Mitglieder der Bezirksversammlung angewiesen, es sind vielmehr die Bezirksangehörigen allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob sie der Bezirksversammlung angehören, wählbar; das Wahlrecht der Bezirksversammlungen ist nur insofern einer Beschränkung unterworfen, als in jedem Ausschusse 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, 2 der Stadtgemeinden und 2 der Landgemeinden sein müssen.

Seit dem 15. October 1874 gelten in Sachsen drei Gemeindeordnungen, eine revidirte Städteordnung, eine Städteordnung für mittlere und kleine Städte und eine revidirte Landgemeindeordnung. Von den 142 Städten Sachsens haben 72 die revidirte Städteordnung, 70 dagegen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen. Die Organisation und Verwaltung der letzteren ist einfacher, sie schließt sich hinsichtlich des Geschäfts- und Wirkungskreises des Stadtrathes mehr der Landgemeindeverfassung an. Während in den Städten mit revidirter Städteordnung der Stadtrath in der Regel aus mehreren besoldeten Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines die Befähigung besitzen muß, welche die Voraussetzung der Annahme eines besoldeten Richteramts bildet, besteht in den mittleren und kleinen Städten der Stadtrath in der Regel nur aus dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter, und es gleicht dessen Stellung und Geschäftskreis mehr der Stellung und dem Wirkungskreise des nach der Landgemeindeordnung zu wählenden Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten. In den Städten mit revidirter Städteordnung steht dem Stadtrathe die Verwaltung der gesammten Ortspolizei (Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei) zu und die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kreishauptmann, auf dessen Stellung wir später zurückkommen, beziehungsweise unter Zuziehung des Kreisausschusses ausgeübt. In den mittleren und kleinen Städten und in den Landgemeinden ist die Verwaltung der Ortspolizei nur in gewissen Angelegenheiten dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstande übertragen, beispielsweise in Bezug auf Gesundheitspolizei, die Maßregeln zur Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege, einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, ferner die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten, die Arbeiter- und Gesindepolizei u. s. w. Die Oberaufsicht des Staates über die mittleren und kleinen Städte, sowie über die Landgemeinden wird durch den Amtshauptmann, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bezirksausschusses ausgeübt.

Innerhalb der vom Gemeindeverbande ausgenommenen selbstständigen Gutsbezirke übt der Gutsvorsteher dieselben obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten aus wie der Gemeindevorstand in den Landgemeindebezirken. Als Verwaltungsbehörden erster Instanz bestehen daher gegenwärtig in Sachsen; 1. Amtshauptmannschaften, 2. Stadträthe in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, 3. Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, 4. Gemeindevorstände, 5. Besitzer selbstständiger Gutsbezirke.

Daß diese Behörden einander nicht coordinirt sind, geht schon daraus hervor, daß die Amtshauptmannschaften die Aufsichtsbehörden über die 3, 4 und 5 genannten Behörden bilden und über Rechtsmittel, welche gegen Entschließungen dieser Behörden eingewendet worden sind, in zweiter Instanz endgiltig entscheiden. Aber auch in den Städten mit revidirter Städteordnung stehen den Amtshauptmannschaften gewisse Verwaltungsbefugnisse zu, und insoweit sind diese Städte den Amtshauptmannschaften wieder subordinirt. Wir kommen hierauf bei dem Wirkungskreise der Amtshauptmannschaften zurück.

Ein weiterer Unterschied zwischen den vorgedachten Verwaltungsbehörden erster Instanz besteht bezüglich des Erlasses von vorläufigen Strafverfügungen. Gleichzeitig mit Einführung der neuen Organisation ist die bis dahin den Verwaltungsbehörden in Polizei- und anderen Verwaltungsstrafsachen zugestandene Strafgerichtsbarkeit auf die Gerichte übergegangen; die Verwaltungsbehörden sind nur noch befugt, wegen der ihren Geschäftskreis betreffenden, innerhalb ihres amtlichen Bezirkes verübten Zuwiderhandlungen Strafen durch eine vorläufige Strafverfügung festzusetzen. Wenn sich der Angeschuldigte der Strafverfügung unterwirft oder innerhalb einer zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht anträgt, so ist die Strafe sofort vollstreckbar, anderenfalls ist die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben. Mittelst solcher Strafverfügungen können die Amtshauptmannschaften und Stadträthe Geldstrafen und Haftstrafen bis zur Dauer von sechs Wochen, die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten Geldstrafen bis zu 75 Mark und Haft bis zu 8 Tagen, die Gemeindevorstände und die Besitzer selbstständiger Güter dagegen nur Geldstrafen bis zu 30 Mark auferlegen.

Die Organisation der Verwaltungsbehörden erster Instanz erscheint ziemlich complicirt. Der Uebelstand, welchen die Zertheilung der unteren Verwaltung in so viele Theile hat und der darin besteht, daß bei den zahlreichen kleinen Polizeibehörden — es gibt in Sachsen 3202 Landgemeinden und 1007 selbstständige Gutsbezirke — nicht immer eine für die mit dem Gemeindevorstandsamte verbundenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten geeignete Persönlichkeit zu finden ist, und daß für die Amtshauptmannschaft, in Ermanglung von Organen zwischen ihr und den einzelnen Bezirken die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei etwas schwieriger sich gestaltet, wird dadurch aufgewogen, daß bei Bildung von größeren Bezirken — Amtsbezirken die Function eines Amtsvorstehers die Arbeitskraft eines Mannes fast ganz in Anspruch nimmt und daher zur Uebernahme eines solchen Amtes sich oft noch schwerer Jemand finden würde, als bei kleineren Bezirken, wo die Geschäfte des Gemeindevorstandes meist nebenbei miterledigt werden. Uebrigens wird auch die Erledigung dieser Geschäfte nicht unentgeltlich erlangt; die revidirte Landgemeindeordnung schreibt präceptiv vor, daß der Gemeindevorstand für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen ist.

Der bei weitem größte und einflußreichste Wirkungskreis im neuen Verwaltungsorganismus ist den Amtshauptmannschaften zugewiesen. Sie sind erstens das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind. Zu den Geschäften der Amtshauptmannschaften gehören in dieser Beziehung insbesondere Straßen- und Wasserbausachen, Expropriations- und Militärsachen — der Amtshauptmann ist der Civilvorsitzende der Militär-Ersatzcommission. — In den vorgedachten Verwaltungszweigen hat der Amtshauptmann auch in

den Städten mit revidirter Städteordnung mit Ausnahme der von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften überhaupt ausgenommenen Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz direct einzuwirken. Die Amtshauptmannschaften überwachen zweitens die örtliche Polizeiverwaltung in ihrem Verwaltungsbezirke und handhaben selbst diejenigen Theile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind; sie sind drittens die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden, sowie für die mittleren und kleinen Städte; sie entscheiden viertens in erster Instanz in Administrativjustizsachen mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo eine Stadt mit revidirter Städteordnung als Partei betheiligt ist oder wenn die Parteien nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören. In diesen Fällen entscheiden in erster Instanz die Kreishauptmannschaften. Die Amtshauptmannschaften entscheiden fünftens über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in welchen die revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist. Die Amtshauptmannschaften haben sechstens das Befugniß, von den die Theilbarkeit des Grundeigenthums beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen zu dispensiren. Die Amtshauptmannschaften bilden siebentens die weltliche Coinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen. Die Geschäfte der Kircheninspection werden von dem Amtshauptmann und dem Superintendenten und die Geschäfte der Schulinspection von dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspector erledigt, hier wie da hat die Amtshauptmannschaft das Directorium actorum. Die Amtshauptmannschaften sind endlich achtens die nächste Dienstbehörde für die innerhalb ihrer Bezirke stationirten Gendarmen. Außerdem aber pflegen die Amtshauptmannschaften auch noch in anderen, nicht unmittelbar zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten von den obersten Verwaltungsbehörden, den Ministerien, mit ihren Gutachten gehört zu werden.

Die Geschäfte nun, welche die Amtshauptmannschaften collegialisch, d. h. unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, dessen gesetzlicher Vorsitzender der Amtshauptmann ist, zu erledigen haben, sind folgende: 1. die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeit zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen, deren Verspruch in erster Instanz bei der Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat; 2. Einsprüche bez. Recurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen; 3. Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung; 4. die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus und auf Untersagung eines Gewerbebetriebes nach der Gewerbeordnung, sowie die unter Provocation auf mündlich öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung eines Legitimationsscheins zu einzelnen in der Gewerbeordnung gedachten Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen; 5. die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege; 6. Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht; 7. Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten; 8. alle Angelegenheiten, welche sonst noch durch die Gemeindeordnung oder andere Landesgesetze der Entscheidung des Bezirksausschusses zugewiesen werden. Durch die Gemeindeordnungen ist dem Bezirksausschusse eine weitgehende Mitwirkung bei Handhabung der staatlichen Oberaufsicht über die mittleren und kleinen Städte und über die Landgemeinden eingeräumt worden. In dem bei Weitem meisten Fällen, in welchen überhaupt eine Cognition der Aufsichtsbehörde einzutreten hat, ist die Mitwirkung des Bezirksausschusses vorgeschrieben. So bedarf es deren beispielsweise bei Bestätigung von statutarischen Bestimmungen, bei Genehmigung einer Aenderung der Gemeindebezirke, bei Genehmigung einer Verminderung des Stammvermögens, bei Anordnungen in Bezug auf die Bewirthschaftung von Gemeindewaldungen bei Genehmigung der Feststellung des Anlagenfußes, bei Genehmigung einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke zu Einem Gemeindeverbande, bei Genehmigung der Wiederauflösung eines Gemeindeverbandes u. s. w. Durch andere landesgesetzliche Vorschriften ist der Entscheidung des Bezirksausschusses zur Zeit nur noch zugewiesen: die Entscheidung über das Vorhandensein von Gründen, die Wahl in den Bezirksausschuß abzulehnen; die Bestimmung der Geldstrafe für unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben von den Sitzungen des Bezirksausschusses; die Beschlußfassung darüber, ob eine Verhandlung nicht öffentlich sein und ob außer den vorgeschriebenen Fällen mündliche Verhandlung eintreten solle; die Erledigung der Einsprüche gegen die vom Amtshauptmann für die Wahl der Höchstbesteuerten aufgestellte Liste der Stimmberechtigten; die Bestimmung der Höhe der Strafe wegen ungerechtfertigter Weigerung der Annahme oder der Fortverwaltung des Amtes eines Abgeordneten zur Bezirksversammlung und die Erledigung der Einsprüche gegen die Giltigkeit einer Wahl bei den Wahlen zur Bezirksversammlung.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Verkauf von Schießgewehren auf Märkten.

Johann H. überreichte bei der Bezirkshauptmannschaft in B. in Tirol ein Gesuch um die Bewilligung zum Beziehen von Märkten mit meistens selbsterzeugten Schießgewehren im ganzen Bezirke von B., hauptsächlich in den Ortschaften Kl. S. N. und Ka. und um Ausfolgung des bezüglichen Gewerbescheines. Der Bittsteller wies laut des von ihm producirten Erwerbsteuerscheines ddo. 26. Februar 1858 nach, daß er seit jenem Jahre in der Stadt B. das Büchsenmacher-Gewerbe besteuert.

Die Bezirkshauptmannschaft in B. hat dieses Gesuch mit Bericht vom 14. October 1876 an die tirolische Statthalterei vorgelegt, damit ihr die höheren Weisungen eröffnet werden mögen, indem diesbezüglich weder in der Gewerbeordnung noch in der tirolischen Statthaltereiverordnung vom 17. August 1865 ein bestimmter Anhaltspunkt gefunden werden könne.

Hierüber hat die Statthalterei die Handelskammer in B. vernommen, welche die Ansicht aussprach, daß der Bittsteller als Büchsenmacher auch ohne besondere Bewilligung berechtigt sei, mit Schießgewehren eigener oder fremder Erzeugung auf Märkten Handel zu treiben, weil ihm ein solches Befugniß in den Bestimmungen der §§ 62 und 65 in Verbindung mit Punkt 10 des § 16, dann im § 44 der Gew.-Ord. eingeräumt wird. Die Handelskammer behauptete, daß, in so ferne das Recht mit Gewehren Märkte zu beziehen zum Gewerbsbefugnisse gehört, der § 63 der Gew.-Ord. auf vorliegenden Fall keine Anwendung finde und sonach das Ansuchen des Bittstellers, nach welchem er für das Beziehen der Märkte mit seiner Waare abgesondert besteuert werden zu müssen glaubt, auf einem Irrthum beruhe.

Die Statthalterei fand mit dem Erlasse vom 29. October 1876 das fragliche Gesuch als aus polizeilichen Rücksichten unstatthaft zurückzuweisen.

In dem von Johann H. dagegen ergriffenen Ministerialrecurse wird angeführt: Der § 62 der Gew.-Ord. vom Jahre 1859 bestimmt, daß Jedermann berechtigt ist, Märkte mit allen in Verkehr gestellten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehr auf demselben zugelassen sind; daß jedoch Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden können. Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten &c. sind nach § 65 der Gew.-Ord. alle in freien Verkehr gestellten Waaren, insoferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen beschränkt sind. Auch Schießgewehre eignen sich zum Marktverkehre und müssen sie von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten feilgeboten werden. Das Gewerbe der Büchsenmacher zählt nach § 16, Punkt 10 der Gew.-Ord. zu den concessionirten und schließt nach § 44 Gew.-Ord. auch das Recht zum Verkaufe von Schießgewehren eigener und fremder Erzeugung in sich. Gemäß der erwähnten Bestimmungen und des Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung stehe ihm (dem Recurrenten) das Recht zu, Märkte, die nicht auf andere Waarengattungen eingeschränkt sind, mit Schießgewehren zu beziehen, sogar ohne hiefür einer besonderen Besteuerung zu unterliegen. Dieses Recht stehe ihm in Folge eines allerhöchsten Gesetzes zu und könne ihm aus polizeilichen Bedenklichkeiten nicht streitig gemacht werden. Hiebei komme noch als wichtiger Umstand in Betracht zu ziehen, daß in jenen Gegenden Tirols, wo er (Recurrent) Märkte mit Schießgewehren zu beziehen beabsichtige, weder

das Allerhöchste Patent vom 18. Jänner 1818 noch jenes vom 24. October 1852 in Wirksamkeit sind, und daher der Verkauf und das Tragen von Waffen, die nicht zu den tückischen gehören, keiner besonderen Beschränkung unterliegen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 27. Februar 1877, Z. 1697 entschieden, „daß der von dem Recurrenten beabsichtigte Verkauf von Schießgewehren auf den Märkten im B . . .'er Bezirke keinem Anstande unterliege." M.

Strafbarkeit des Wasserwerksbesitzers wegen durch seine Dienstleute eigenmächtig vorgenommener unerlaubter Wasserwerks-Aenderungen.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat die Bezirkshauptmannschaft R. ddo. 4. September 1876 den Franz W., da derselbe zur Anbringung von Aufsatzbrettern auf seine Wasserwerksschützen eine behördliche Bewilligung nicht erwirkt hat, der Uebertretung des § 17 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870 für schuldig erkannt und in Gemäßheit des § 71 zur Geldstrafe von 20 fl. ö. W. zu Handen des Landesculturfondes verurtheilt.

Franz W. hatte zu Protokoll gegeben daß die Aufsatzbretter auf die Schützen von seinem Werkführer und Neffen Wilhelm W. ohne sein Vorwissen verfertiget und angebracht worden seien, was dieser auch nicht in Abrede stellte.

Die Statthalterei fand unterm 25. October 1876 die recurrirte bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung bezüglich des Thatbestandes der Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, und der Strafbarkeit des Franz W., sowie auch bezüglich der Beseitigung der Stauvorrichtung zu bestätigen, weil erwiesen sei, daß Franz W. von dem unbefugten Bestande der Stauvorrichtungen Kenntniß hatte und selbe nicht beseitigen ließ, sich somit als Theilnehmer der Uebertretung strafbar gemacht habe; die ihm andictirte Geldstrafe wurde mit Rücksicht darauf, daß er nicht selbst der unmittelbare Thäter sei, auf 5 fl. ö. W. herabgemindert.

Im Ministerialrecurse protestirte Franz W. dagegen, daß er von dem unbefugten Bestande der Stauvorrichtung Kenntniß gehabt habe. Die Annahme, daß dies der Fall gewesen, stehe im Widerspruche mit der Aussage seines Werkführers. Er habe den Bestand des unbefugten Aufsetzens der Bretteln erst am Commissionstage durch seinen Sohn in Erfahrung gebracht; würde er hievon früher gewußt haben, so wäre es ihm ein Leichtes gewesen, da die Commission lange vorher ämtlich angezeigt war, die Bretteln zu entfernen.

Das Ministerium des Innern hat ddo. 13. Februar 1877, Z. 17075, ex 1876 dem Recurse des Franz W. gegen den Statthalterei-Erlaß aus dem Grunde keine Folge gegeben, „weil Franz W. als Wasserwerksbesitzer der Haftende für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Wassernützung ist und daher die durch seine Leute eigenmächtig vorgenommenen Aenderungen zu vertreten hat." —r.

Kann das Zurückhalten eines nachgelaufenen Hundes für sich allein die Störung im Besitze dieses Hundes begründen?

Heinrich D. belangte den August T. und den Julius B. wegen Störung im Besitze eines Hundes, behauptend, Beide seien in sein Haus gekommen, Letzterer habe den an der Kette befindlichen langhaarigen Kettenhund von gelblicher Farbe von der Kette losgelöst und Ersterer habe ihn weggenommen, respective diesen nach Loslösung von der Kette ihm nachgelaufenen Hund zurückbehalten.

Julius B. hat die Loslösung des Hundes von der Kette widersprochen und August T. hat die klägerische Behauptung dahin berichtigt, es sei ihm im Jahre 1874 der in Rede stehende Hund gestohlen worden und nachdem ihm gemeldet wurde, der Hund sei im Hause des Heinrich D. angekettet, habe er sich in die Behausung des Heinrich D. begeben, wo ihn sein Hund erkannte und sich seither von ihm nicht mehr trennen ließ.

Nach durchgeführter Provisorialverhandlung und geschehener Einvernahme von Zeugen hat das k. k. Bezirksgericht in Biala mit Erkenntniß vom 4. Juni 1875, Z. 4018, zu Recht erkannt:

1. Der erstbelangte August T. hat den Kläger Heinrich D. dadurch, daß er den in seinem Besitze befindlichen langhaarigen Kettenhund von gelblicher Farbe eigenmächtig weggenommen, im ruhigen Besitze dieses Hundes gestört und ist daher schuldig, den früheren Zustand herzustellen, d. i. dem Kläger den entzogenen Kettenhund zurückzustellen und sich jeder weiteren Störung bei einer Geldstrafe von 50 fl. zu enthalten, dem Kläger auch an Gerichtskosten 17 fl. 29 kr. zu bezahlen.

2. Der Kläger Heinrich D. wird mit seinem weiteren Provisorialbegehren bezüglich des Julius B. abgewiesen.

Denn ad 1 hat der Kläger sowohl den letzten factischen Besitz des streitigen Hundes, als auch die erfolgte Störung erwiesen, der erstbelangte August T. hat nämlich in der Einrede zugestanden, daß, nachdem ihm gemeldet wurde, daß der fragliche, angeblich ihm gehörige Hund beim Kläger angekettet sei, er in das Haus des Klägers ging, daß der Hund ihn als seinen Herrn erkannte, ihm zulief und sich seither nicht mehr von ihm trennen ließ und die Zeugen haben bestätigt, daß der fragliche Hund im Hofe des Klägers immer angekettet war, einer der Zeugen hat ferner ausgesagt, daß er gesehen hat, wie beide Belangten zu dem angeketteten streitigen Hund gekommen, etwas mit ihm manipulirt, in Folge dessen der Hund von der Kette losgemacht wurde und ihnen nachgelaufen ist, es unterliegt keinem Zweifel, daß der Erstbelangte diesen Hund eigenmächtig weggenommen hat.

Angesichts dessen und der Vorschrift des § 339 a. b. G. B., dann der kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, Z. 12 R. G. Bl., ist das Begehren des Klägers um Gewährung des Provisorialschutzes gesetzlich begründet, zumal die Frage, wessen Eigenthum der streitige Hund ist, hier gemäß § 5 der obigen k. Verordnung gar nicht in Betracht kommt und nicht entschieden wird.

ad 2 ist es gar nicht erwiesen, daß der zweitbelangte Julius B. den fraglichen Hund aus dem Besitze des Klägers eigenmächtig weggenommen hat.

Das k. k. O. L. G. in Krakau hat mit Erkenntniß vom 13. October 1875, Z. 11876, dem Recurse des August T. stattgegeben, das erstrichterliche Provisorialerkenntniß im Absatze 1 abgeändert und den Kläger Heinrich D. mit seinem in der Klage bezüglich des August T. gestellten Begehren abgewiesen und zum Ersatze der Gerichtskosten erster Instanz im Betrage von 15 fl. und zur Zahlung der Kosten zweiter Instanz im Betrage von 5 fl. an August T. verfällt, weil der Kläger nicht nachgewiesen hat, daß August T. oder einer seiner Gesellschafter den genannten Hund von der Kette losgemacht und weggenommen hat, vielmehr hervorkam, daß dieser Hund den August T. erkannt und ihm nachgelaufen ist, August T. daher eine Handlung, welche eine Störung des Besitzes jenes Hundes begründen würde, nicht setzte und der Kläger als sachfällig im Sinne des § 26 und 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69, die Gerichtskosten erster und zweiter Instanz zu ersetzen hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 30. März 1876, Z. 3626 über den Revisionsrecurs des Klägers die o. g. Provisorialentscheidung aus deren sachgemäßen Gründen mit dem bestätigt, daß der Kläger als sachfällig, die Kosten seines Revisionsrecurses selbst zu tragen habe. Ger. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe in Laibach August Dimitz das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den bei der k. k. Familien-Fonds-Güter-Direction angestellten Titular-Secretär Maximilian Fürtner zum wirklichen Secretär befördert.

Seine Majestät haben dem Director des Hauptmünzamtes, Regierungsrathe Alois Czaslavsky taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Evidenzhaltungs-Geometer Franz Strohal das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Hilfsämter-Directorsstelle bei der k. k. nied.-österr. Statthalterei, eventuell eine Directions-Adjunctenstelle, erstere mit den Bezügen der achten, letztere mit denen der neunten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 63.)



